

1. Satzung vom 10.10.2024

zur Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schüler*innen am Offenen Ganzttag an den Grundschulen der Stadt Rahden vom 29.09.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666, SGV.NRW 2023) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 10.10.2024 folgende Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schüler*innen am Offenen Ganzttag an den Grundschulen der Stadt Rahden beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schüler*innen am Offenen Ganzttag in den Offenen Ganztagsgrundschulen der Stadt Rahden vom 29.09.2022 wird geändert:

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 3

Beitragspflichtiger Personenkreis und Höhe der Elternbeiträge

- (4) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die folgenden Elternbeiträge zu den Kosten der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote zu entrichten:

Brutto-Jahres-Einkommen	Elternbeitrag (monatlich)	Elternbeitrag (jährlich)
bis zu 35.000,00 €	35,00 €	420,00 €
bis zu 45.000,00 €	46,00 €	552,00 €
bis zu 55.000,00 €	57,00 €	684,00 €
bis zu 65.000,00 €	68,00 €	816,00 €
bis zu 75.000,00 €	79,00 €	948,00 €
bis zu 85.000,00 €	90,00 €	1.080,00 €
bis zu 95.000,00 €	102,00 €	1.224,00 €
bis zu 105.000,00 €	114,00 €	1.368,00 €
bis zu 115.000,00 €	127,00 €	1.524,00 €
über 115.000,00 €	140,00 €	1.680,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft (Beginn Schuljahr 2025/2026).